HAMBOORG.CITY

Kostenlose Plattform für Ausländer in Deutschland

✓ 24/7-Assistent in Ihrer Sprache
✓ Amtliches Dokumenten-Scanner
✓ Terminerinnerungen
✓ Leistungsrechner

hamboorg.city — ist und bleibt KOSTENLOS

Schutz vor Diskriminierung — das AGG

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt vor Diskriminierung — 6 Merkmale, Beschwerderecht und die 2-Monats-Frist.

Deutsche Begriffe: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz | AGG | Diskriminierung | Antidiskriminierungsstelle | Beschwerdestelle | Schadensersatz

Was ist das AGG?

Das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** ist seit 2006 in Kraft und schützt Menschen in Deutschland vor Benachteiligung im Arbeitsleben und bei alltäglichen Geschäften (Wohnung mieten, Einkaufen, Versicherungen, Bankgeschäfte).

Die 6 geschützten Merkmale

Das AGG verbietet Diskriminierung aufgrund von:

1. Ethnische Herkunft / Rasse — z. B. Ablehnung einer Wohnungsbewerbung wegen des Nachnamens

2. Geschlecht — z. B. geringeres Gehalt bei gleicher Arbeit

3. Religion oder Weltanschauung — z. B. Kopftuchverbot am Arbeitsplatz

4. Behinderung — z. B. Nicht-Einladung zum Vorstellungsgespräch trotz Qualifikation

5. Alter — z. B. Stellenausschreibung „suchen junge, dynamische Mitarbeiter"

6. Sexuelle Identität — z. B. Benachteiligung von LGBTQ+-Personen

Wo gilt das AGG?

• **Arbeitsleben:** Bewerbung, Einstellung, Beförderung, Kündigung, Arbeitsbedingungen

• **Zivilrecht:** Wohnungsmarkt, Versicherungen, Gastronomie, Einzelhandel, Bankgeschäfte

• **Bildung:** Zugang zu Berufsausbildung und -beratung

Beschwerdestelle im Betrieb

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, eine **betriebliche Beschwerdestelle** einzurichten, bei der Beschäftigte Diskriminierung melden können. Der Arbeitgeber muss den Fall prüfen und Maßnahmen ergreifen.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)

Die **Antidiskriminierungsstelle des Bundes** berät kostenlos und vertraulich:

• **Telefon:** 0800 546 546 5 (kostenfrei)

• **Website:** antidiskriminierungsstelle.de

• **Beratung:** auf Deutsch und Englisch, bei Bedarf mit Dolmetscher

Die ADS kann vermitteln, Stellungnahmen abgeben und bei einer Klage unterstützen — sie ist jedoch keine Behörde mit Weisungsbefugnis.

Die 2-Monats-Frist — unbedingt beachten!

Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigung müssen **innerhalb von 2 Monaten** nach dem diskriminierenden Vorfall schriftlich geltend gemacht werden (§ 15 Abs. 4 AGG). Danach verfällt der Anspruch.

Ablauf:

1. Vorfall dokumentieren (Datum, Zeugen, E-Mails, Screenshots)

2. Innerhalb von 2 Monaten schriftlich beim Arbeitgeber oder Vertragspartner beschweren

3. Falls keine Einigung: innerhalb von 3 Monaten nach Ablehnung Klage beim Arbeitsgericht

Entschädigung

Bei nachgewiesener Diskriminierung haben Sie Anspruch auf:

• **Schadensersatz** — für den konkreten finanziellen Schaden

• **Entschädigung** — für die erlittene Benachteiligung (Schmerzensgeld), typisch: 1–3 Monatsgehälter im Arbeitsrecht

Tipp für Ausländer: Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft ist die häufigste Form. Dokumentieren Sie alles — auch abgelehnte Wohnungsbewerbungen oder unhöfliche Behandlung bei Behörden.

hamboorg.city/knowledge/article/diskriminierung-agg/
hamboorg.city jest i zawsze będzie za darmo